

# RS OGH 1993/6/8 4Ob90/93, 4Ob182/03y, 9ObA104/07w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1993

## Norm

UWG §14 A1

ZPO §226 II B12

## Rechtssatz

Eine andere Möglichkeit, dem Verpflichteten die Umgehung des Exekutionstitels nicht übermäßig zu erleichtern, besteht darin, die tatsächlich verübte Handlung bei ihrer Beschreibung allgemeiner zu fassen und ihr so einen breiten Rahmen zu geben; dabei muss der Kern der Verletzungshandlung so erfasst sein, dass unter den Schutzmfang des Unterlassungsanspruches nicht nur völlig gleichartige Handlungen, sondern auch alle anderen fallen, die diesen Kern unberührt lassen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 90/93

Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 90/93

- 4 Ob 182/03y

Entscheidungstext OGH 23.09.2003 4 Ob 182/03y

Auch

- 9 ObA 104/07w

Entscheidungstext OGH 07.02.2008 9 ObA 104/07w

Auch; nur: Eine andere Möglichkeit, dem Verpflichteten die Umgehung des Exekutionstitels nicht übermäßig zu erleichtern, besteht darin, die tatsächlich verübte Handlung bei ihrer Beschreibung allgemeiner zu fassen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0037567

## Dokumentnummer

JJR\_19930608\_OGH0002\_0040OB00090\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)